

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 23.07.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 23. Juli 1931.) 29. Stück.

Inhalt:

- Nr. 79. Fünfzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1931, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
- Nr. 80. Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1931 über die Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen der Reichsbetriebe auf die Gemeinden.
-

Nr. 79.

Fünfzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
Oldenburg, den 9. Juli 1931.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Aenderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. Juli 1931 an auf 7. v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 9. Juli 1931.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



Nr. 80.

Verordnung des Staatsministeriums über die Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen der Reichsbetriebe auf die Gemeinden.

Oldenburg, den 13. Juli 1931.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (R. G. Bl. I S. 215) wird verordnet:

§ 1.

Die nach den §§ 1 bis 5 des genannten Gesetzes überwiesenen Pauschbeträge der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost werden für die Rechnungsjahre 1925—1930 und für die späteren Rechnungsjahre nach den folgenden Vorschriften auf die Gemeinden verteilt.

§ 2.

Anteilsberechtigt sind diejenigen Gemeinden, in denen die Arbeitnehmerbevölkerung sämtlicher zuschußpflichtigen Reichsbetriebe 5 v. H. der Zivilbevölkerung übersteigt.

Als Arbeitnehmerbevölkerung der zuschußpflichtigen Reichsbetriebe einerseits und als Post- und Bahnarbeiterbevölkerung andererseits gelten die Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die gemäß § 8 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung in der Fassung des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 — Reichsgesetzblatt I S. 215 —, § 7 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse und § 4 der Durchführungsbestimmungen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung vom 25. Oktober 1930 — Reichsgesetzblatt I Seite 471 — als anrechnungsfähig anerkannt sind.

Als Zivilbevölkerung gilt die Bevölkerungszahl (Bohnbevölkerung) nach dem Ergebnis der jeweils gültigen Volkszählung.

tigen Volkszählung nach Abzug der Angehörigen der Wehrmacht.

Stichtag ist der 10. Oktober des vorangehenden Rechnungsjahres; für die Rechnungsjahre 1925—1930 der 10. Oktober 1929.

§ 3.

Die Arbeitnehmerbevölkerung wird zunächst angelegt mit den

ersten	5 v. H.	} der Bevöl- kerung	1	fach
weiteren	5 v. H.		1,5	"
"	5 v. H.		2	"
"	5 v. H.		2,5	"
"	5 v. H.		3	"
darüber hinaus-	gehenden Hundert-		3,5	"
teilen				

Die sich hiernach ergebende Anteilziffer wird mit dem Bruchteil angelegt, der dem Verhältnis der Post- und Bahnarbeitnehmerbevölkerung zur Gesamtarbeitnehmerbevölkerung der zuschufspflichtigen Reichsbetriebe entspricht.

Diese Ziffer wird bei Gemeinden
 bis zu 10 000 Einwohnern mit 10/10
 mit mehr als 10 000 " " 9/10
 in Ansatz gebracht.

§ 4.

Die Verteilung führt das Ministerium des Innern durch, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld nach Benehmen mit den Regierungen.

§ 5.

Die zuschufberechtigten Gemeinden haben die Zuweisung eines Zuschusses jeweils bis zum 30. September

jeden Rechnungsjahres beim Ministerium des Innern zu beantragen und dabei die Zahl der für sie in Betracht kommenden Arbeitnehmer und deren Haushaltsangehörige der einzelnen Reichsbetriebe nachzuweisen. Anträge, die nach dem 30. September eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei der Verteilung der Pauschbeträge für die Rechnungsjahre 1925 bis 1930 werden die dem Ministerium des Innern von den Gemeinden bereits eingereichten Unterlagen zu Grunde gelegt. Einer besonderen Anmeldung der Ansprüche bedarf es nicht mehr.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 13. Juli 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

